

ministerium gehandelt habe⁹⁵); auch sein Verhältnis zu Abt Hugo dem Welfen blieb kühl. Zu viel Regelwidriges war in der Stellung dieses Mannes, der nach Hinkmar (864) zwar „der Tonsur nach ein Kleriker und nach dem Weihegrad nur ein Subdiakon“ war, „aber seinen Sitten und seinem Leben nach nicht einmal einem gläubigen Laien gleichkam“⁹⁶). Das Urteil war sicher ebenso einseitig wie situationsbedingt, und Heiric von Auxerre konnte — freilich in dem von dem Welfen geleiteten Germanuskloster — daran festhalten, daß Hugo „dem Namen und dem Amte nach“ Abt gewesen sei⁹⁷). Doch wenn er hinzufügte, daß Hugo „des großväterlichen Ruhmes eingedenk und der tatkräftige Erbe der väterlichen Macht und Rechtschaffenheit“ gewesen sei, dann zeigt diese Einordnung in die welfische Familientradition auch wieder, auf welche Grenzen in der Zeit adliger Parteikämpfe die allseitige Anerkennung eines solchen Mannes und seiner Leistung stoßen mußte. Die Rivalität der großen Familien⁹⁸) und die seit den Tagen des Bonifatius und der Kirchenreform Ludwigs des Frommen verfeinerte Auffassung des geistlichen Amtes verhinderten gemeinsam die hagiographische Darstellung eines der zweifellos tüchtigen und das Gebot der Stunde erfüllenden Bischöfe oder Äbte dieser Zeit. Man erinnert sich daran, wie noch zur Zeit des beginnenden ottonischen Reichskirchensystems Ruotger in seiner Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln, des Bruders Ottos des Großen, die reichskirchliche Vereinigung des weltlichen und geistlichen Aufgabenbereichs zu verteidigen hatte⁹⁹).

⁹⁵) Ann. Bertiniani zu 882 S. 247.

⁹⁶) Ann. Bertiniani zu 864 S. 111. Zu den zeitgenössischen Urteilen über Hugo vgl. F. Lot, BECh. 76 (1915) 510 Anm. 2, der die Einseitigkeit von Hinkmars Urteil nicht in Rechnung stellt.

⁹⁷) *Miracula S. Germani* II, 5, MG. SS. 13, 402, *Duru* 2 (1863) 161; während Lot a. a. O. hier „les éloges intéressés d'Héric“ sieht, findet J. Wollasch, *Das Patrimonium beati Germani in Auxerre*, in: *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels*, hrsg. v. G. Tellenbach (Forschungen zur oberrhein. Landesgesch. 4, 1957) S. 207, „ein ausführliches, gewisse Reserven nicht verbergendes Lob“; zu den Reserven S. 210 f. — Sehr positiv urteilte Adelerius, *Miracula S. Benedicti* c. 41, MG. SS. 15, 499: ... *nisi Hugo nobilissimus abbas strenue rem publicam gubernans, cum armis, tum consiliis suis et virtute eius barbaricos conatus reprimendo, maximam ex eis manum premississet.*

⁹⁸) Darüber zuletzt die die bisherigen Forschungen zusammenfassenden Ausführungen von K. F. Werner, *Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls d. Gr.*, in: *Karl der Große* 1 (1965) 83—142, die methodisch und inhaltlich über die Zeit Karls hinausgreifen.

⁹⁹) H. Hoffmann, *Politik und Kultur im ottonischen Reichskirchensystem. Zur Interpretation der Vita Brunonis des Ruotger*, Rhein. Vjbl. 22 (1957)